

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

31. Verordnung vom 20.07.1829 publ. 25.07.1829

31) Cammer = Bekanntmachung vom  
20. Juli, publ. am 25. Juli 1829.

Warnung vor  
Annahme leicht-  
er Goldmünzen  
und Intimation  
der Cammer-  
Publication v.  
29. Sept. 1803.  
über die Annah-  
me der doppel-  
ten, einfachen  
und halben Pi-  
stolen bey den  
Herrschaftlichen  
und öffentlichen  
Cassen.

Da dem Vernehmen nach im hiesigen Lande jetzt viele Goldmünzen, die nicht das gehörige Gewicht haben, vom Auslande her in Umlauf gebracht, und besonders auch zur Auswechslung gegen das im Lande coursirende Silbergeld gebraucht werden sollen, so findet die Cammer sich veranlaßt, die Eingeseffenen dieses Landes vor der Annahme solcher leichten Goldmünzen, da sie selbige nur mit Verlust wieder ausgeben können, zu warnen, und zugleich die Publication vom 29. September 1803 in Erinnerung zu bringen, wornach die doppelten, einfachen und halben Pistolen zwar nach dem sogenannten Bremer Passiergewicht, jedoch nur dann, wenn die Schale der Goldwage, worin die Münze liegt, einen Durchschlag giebt, bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen.

32) Cammer = Bekanntmachung vom  
24. Juli, publ. am 29. Juli 1829.

Die Auslegung  
eines Leucht-  
schiffs bey der  
Insel Lessöe,  
zur Sicherheit  
der Fahrt im  
Kattegat, be-  
treffend.

Von der Königlich Dänischen Generalkollammer ist wegen eines zur Sicherung der Fahrt im Kattegat bey der Insel Lessöe auszugehenden Leuchtschiffes nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche zur Nachricht der hie-